

Satzung über die Verleihung von Preisen und Ehrungen im Bereich Kultur der Stadt Würzburg

Vom 15.03.2024 (MP und VBI vom 22.03.2024)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07.03.2024, folgende

Satzung:

§ 1

Die Stadt Würzburg kann verleihen:

1. den Kulturpreis
2. den Preis Peter C. Ruppert für Konkrete Kunst in Europa
3. den Jehuda-Amichai-Literaturpreis
4. die Kulturförderpreise
5. den optional zu vergebenden Jehuda-Amichai-Literaturförderpreis
6. die Kulturmedaillen

§ 2

- (1) Der Kulturpreis der Stadt Würzburg ist mit 5.000 Euro dotiert und wird jährlich vergeben.
- (2) Bis zu drei Kulturförderpreise sind jeweils mit 2.500 Euro dotiert und werden gemeinsam mit dem Kulturpreis jährlich vergeben.
- (3) Der Preis Peter C. Ruppert für Konkrete Kunst in Europa ist mit 15.000 Euro dotiert und wird alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2008, vergeben. Das Preisgeld wird durch die Stiftung Peter C. Ruppert bereitgestellt.
- (4) Der Jehuda-Amichai-Literaturpreis ist mit 15.000 Euro dotiert und wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2024, vergeben.
- (5) Der optional im Zusammenhang mit dem Jehuda-Amichai-Literaturpreis zu vergebende Jehuda-Amichai-Literaturförderpreis wird mit 5.000 Euro dotiert.
- (6) Bis zu drei Kulturmedaillen sind mit jeweils 500 Euro dotiert und werden jährlich vergeben.
- (7) In den Jahren, in denen der Preis Peter C. Ruppert für Konkrete Kunst in Europa vergeben wird, werden der Kulturpreis und die Kulturförderpreise nicht vergeben.

§ 3

- (1) Den Kulturpreis der Stadt Würzburg kann eine durch Geburt, Leben oder Werk mit der Stadt Würzburg verbundene Persönlichkeit (bzw. eine Künstlergruppe, ein Ensemble o. Ä.) erhalten, die durch ihr künstlerisches Schaffen herausragend gewirkt oder sich in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht hat.

(2) Den Kulturförderpreis der Stadt Würzburg kann eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Würzburg verbundene Persönlichkeit (bzw. eine Künstlergruppe, ein Ensemble o. Ä.) erhalten, die erste förderungswürdige professionelle künstlerische Leistungen vorweisen kann.

(3) Den Preis Peter C. Ruppert für Konkrete Kunst in Europa kann eine Persönlichkeit erhalten, die durch ihr herausragendes künstlerisches Schaffen auf dem Gebiet der Konkreten Kunst international hervorgetreten ist und ein bedeutendes Gesamtwerk vorweisen kann. In begründeten Fällen kann der Preis auch an herausragende Nachwuchskünstler:innen vergeben werden.

(4) Den Jehuda-Amichai-Literaturpreis kann eine Persönlichkeit erhalten, die durch herausragende literarische Einzelwerke oder ihr literarisches Lebenswerk einen wertvollen Beitrag zur Sichtbarmachung, Vermittlung und Reflexion jüdischen Lebens und jüdischer Kultur leistet. Der Jehuda-Amichai-Literaturpreis ist offen für alle Gattungen und Bereiche der zeitgenössischen deutschsprachigen oder ins Deutsche übersetzten Literatur, die entweder von jüdischen Autor:innen verfasst oder jüdisches Leben, Kultur und Geschichte (mit)thematizieren.

(5) Zusätzlich zum Hauptpreis des Jehudai-Amichai-Literaturpreises kann für herausragende literarische Leistungen im obigen Sinne von (4) ein Förderpreis verliehen werden, wobei diese Förderung nicht explizit als Nachwuchsförderung verstanden werden muss.

(6) Die Kulturmedaille der Stadt Würzburg kann erhalten, wer sich in besonderem Maße ehrenamtlich, gemeinwohlorientiert oder fördernd um das kulturelle Leben der Stadt Würzburg verdient gemacht hat. Die Kulturmedaille können sowohl Einzelpersonen, als auch Paare, Gruppen, Vereine und Unternehmen erhalten. Das Preisgeld in Höhe von 500 Euro ist zweckgebunden für eine gemeinnützige kulturelle Maßnahme, Institution oder Vereinigung in Würzburg bestimmt.

§ 4

(1) Für die Vergabe des Kulturpreises, der Kulturförderpreise wird ein Vergabegremium gebildet, dem der/die Kulturreferent:in, der/die Leiter:in des Fachbereichs Kultur sowie sieben vom Kulturausschuss zu berufende Sachverständige angehören. Die Amtsperiode dauert drei Jahre, Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Für die Vergabe des Preises Peter C. Ruppert für Konkrete Kunst in Europa wird ein Gremium gebildet, dem zwei Vertreter:innen der Stiftung Peter C. Ruppert, der/die Leiter:in des Museum im Kulturspeicher sowie der/die Kulturreferent:in angehören.

(3) Für die Vergabe der Kulturmedaillen wird ein Gremium gebildet, dem der/die Kulturreferent:in, der/die Leiter:in des Fachbereichs Kultur sowie sieben vom Kulturausschuss zu berufende Sachverständige angehören. Die Amtsperiode dauert drei Jahre, Wiederberufungen sind zulässig.

(4) Für die Vergabe des Jehuda-Amichai-Literaturpreises und des optionalen Förderpreises wird ein Gremium gebildet, dem der/die Kulturreferent:in sowie vier vom Stadtrat berufene Sachverständige angehören. Die Amtsperiode dauert vier Jahre, Wiederberufungen sind zulässig.

(5) Zu den Sitzungen der Vergabegremien zum Kulturpreis, den Kulturförderpreisen und den Kulturmedaillen werden neben den Mitgliedern der Gremien die

Stadtratsfraktionen mit je einem/einer Vertreter:in eingeladen. Die entsandten Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(6) Vorschlagsberechtigt für Kulturpreis, Kulturförderpreise und Kulturmedaillen sind der/die Oberbürgermeister:in, alle ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadträte, die Mitglieder der Vergabegremien sowie die Mitglieder des Kulturbeirates. Die Vorschläge sind spätestens vier Wochen vor den Sitzungsterminen und versehen mit einer Begründung dem Fachbereich Kultur der Stadt Würzburg (Postadresse: Stadt Würzburg, Fachbereich Kultur, Turmgasse 9, 97070 Würzburg; E-Mail-Adresse: info.kultur@stadt.wuerzburg.de) zuzuleiten.

(7) Vorschlagsberechtigt für den Preis Peter C. Ruppert, den Jehuda-Amichai-Literaturpreis sowie den Jehuda-Amichai-Literaturförderpreis sind die Mitglieder der jeweiligen Vergabegremien.

(8) Die Vergabegremien erarbeiten in nichtöffentlicher Sitzung Empfehlungen, die zunächst vom Kulturausschuss begutachtet und anschließend vom Stadtrat beschlossen werden.

§ 5

(1) Der/Die Oberbürgermeister:in oder ein:e Vertretung verleiht die Preise im Rahmen eines Festaktes.

(2) Soweit den Empfehlungen der Vergabegremien nicht gefolgt wird, unterbleibt die betreffende Preisverleihung in diesem Jahr.

(3) Die Stadt Würzburg wird ihre Preise und Ehrungen im Bereich der Kultur sowie die Bedingungen ihrer Vergabe regelmäßig und in geeigneter Weise im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bekannt machen.

(4) Gegen Entscheidungen über die Zuerkennung des Preises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Verleihung von Preisen und Ehrungen im Bereich Kultur der Stadt Würzburg vom 07.05.2007 (MP und VBl. vom 23.05.2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2011 (MP und VBl. vom 03.06.2011) außer Kraft.